

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Plötner (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Fördermittel des Landes für Investitionsvorhaben der Stadt Altenburg

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5712** vom 6. März 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. September 2024 beantwortet:

1. Für welche Investitionsvorhaben hat die Stadt Altenburg seit dem Jahr 2014 bis zum Jahr 2023 auf Grundlage welches Förderprogramms einen Antrag auf Fördermittel des Landes in welcher Höhe gestellt (bitte Einzelaufstellung nach Jahren und Geschäftsbereich der Landesregierung)?
2. Für welche der in Frage 1 nachgefragten Fördermittelanträge hat die Stadt Altenburg Fördermittel des Landes in welcher Höhe erhalten (bitte Einzelaufstellung nach Jahren und Geschäftsbereich der Landesregierung)?
3. Welcher Förderzweck soll mit den in Frage 2 nachgefragten Fördermitteln des Landes erreicht werden (bitte Einzelaufstellung nach Jahren und Geschäftsbereich der Landesregierung)?
4. In welcher Höhe und in welchem Umfang (absolut und prozentual) hatte die Stadt Altenburg zur Finanzierung der in Frage 1 nachgefragten Investitionsvorhaben unter Abzug der in Frage 2 nachgefragten Fördermittel des Landes einen kommunalen Miteleistungsanteil aufzubringen (bitte Einzelaufstellung nach Jahren und Geschäftsbereich der Landesregierung)?
5. Inwieweit bestand zum Zeitpunkt der nachgefragten Fördermittelbescheidungen ein Ermessen der zuständigen Fördermittelstelle bei der Entscheidung über die Höhe und den Umfang der Förderung (bitte Einzelaufstellung nach Jahren und Geschäftsbereich der Landesregierung)?
6. Welche Mindest- und Höchstförderungen sahen die Förderprogramme des Landes vor (bitte Einzelaufstellung nach Jahren und Geschäftsbereich der Landesregierung)?

Antwort zu den Fragen 1 bis 6:

Zur Beantwortung der Fragen 1 bis 6 wird auf die als Anlage beigefügten Tabellen verwiesen. In Anlehnung an die Definition des Förderprogramm-Begriffes in Nr. 4.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 23 ThürLHO sind diese tabellarisch nach den Zuständigkeiten der einzelnen Ressorts unter Benennung der Investitionsvorhaben, für das die Stadt Altenburg in den Jahren 2014 bis 2023 Förderanträge gestellt hat, dargestellt.

Das TMWWDG teilte bezogen auf die Darstellung seines Zuständigkeitsbereichs mit, dass die geförderten Vorhaben in der Regel über mehrere Jahre umgesetzt und deshalb über Verpflichtungsermäch-

tigungen für die Folgejahre bewilligt werden. In Spalte 2 der Tabelle ist daher jeweils das Jahr der Bewilligung aufgeführt.

Für das Förderprogramm GRW, Teil II (Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur Teil Infrastruktur) werden die Fördermittel hälftig vom Bund bereitgestellt.

Das TMBJS und das TMIL haben jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die Fragen 1 bis 6 aus Gründen der Übersichtlichkeit getrennt nach den Zuständigkeiten der Abteilungen der Häuser beantwortet.

Zur Darstellung der Förderprogramme im Zuständigkeitsbereich des TMIL ist darüber hinaus darauf hinzuweisen, dass überjährige Fördermaßnahmen nur einmal in die Tabelle aufgenommen wurden und der Förderzeitraum entsprechend überjährig angegeben wurde.

Die Abteilung 5 des TMIL "Strategische Landesentwicklung, Demografie, Forsten" hat in Spalte 8 der Tabelle teilweise anstelle eines Betrages das Wort "Festbetrag" verwendet. Dies ist in den Zuwendungen für verschiedene forstliche Fördervorhaben, in denen Festbeträge, bezogen auf abrechenbare naturale Mengen, zum Beispiel in Euro je Hektar oder Euro je Festmeter, gewährt werden, begründet. In diesen Fällen werden die Gesamtausgaben des Begünstigten nicht monetär erfasst. Deshalb ist die Ausweisung eines monetären Mitleistungsanteils (Eigenanteils) nicht möglich.

Für den Zuständigkeitsbereich des TMUEN erfolgt die Darstellung aus Gründen der Übersichtlichkeit mit jeweils getrennten Tabellen für das Ministerium und für das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN).

7. Mit welcher Begründung wurde dabei die Höhe beziehungsweise der Umfang der Landesförderung Im Einzelnen bestimmt (bitte Einzelaufstellung nach Jahren und Geschäftsbereich der Landesregierung)?

Antwort:

Die erfragten Begründungen ergeben sich überwiegend aus den als Anlage übermittelten Fördermittelbescheiden für die Stadt Altenburg aus den Zuständigkeitsbereichen der einzelnen Ressorts.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das parlamentarische Fragerecht grundsätzlich nicht das Recht auf Herausgabe von Akten umfasst, im vorliegenden Fall jedoch ausnahmsweise aus Praktikabilitätsgründen Bescheide beigefügt werden, aus denen die Begründungen zu den Fördermittelentscheidungen ersichtlich sind.

Für den Zuständigkeitsbereich des TFM wurde jeweils der nach 5.2 ThürEGovRL anwendbare Höchstfördersatz gewährt.

Für den Zuständigkeitsbereich des TMIK wurde aufgrund der Festbetragsförderung in der FörderRL BS/AllgH von der Übermittlung der Förderbescheide abgesehen.

Für den Zuständigkeitsbereich des TMIL ergibt sich die Begründung der Höhe beziehungsweise des Umfanges der in den Anlagen aufgelisteten Förderungen grundsätzlich aus den Zuwendungsvoraussetzungen der zum Antrags- beziehungsweise Bewilligungszeitpunkt jeweils gültigen Förderrichtlinie. In den Richtlinien werden die Höhe, Zuwendungsvoraussetzungen sowie gegebenenfalls Förderobergrenzen festgelegt. Bei kofinanzierten Richtlinien legen der Bund oder die EU jeweils maximale Kofinanzierungssätze fest. Darüber hinaus können die Fördermittel nur in der Höhe ausgegeben werden, wie entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Soweit bei einzelnen Förderungen eine Begründung angezeigt ist, sind einzelne Förderbescheide der Anlage beigefügt.

Für den Forstbereich (Abt. 5 des TMIL) ist die Anwendung der Fördersätze bei den anteilsfinanzierten Vorhaben in den Förderrichtlinien im Detail geregelt. Die Anwendung des konkreten Fördersatzes ist von den maßgeblichen Bedingungen des jeweiligen Förderfalls abhängig, beispielsweise die Förderung der forstwirtschaftlichen Infrastruktur/Forstwegebau. Die Höchstförderung von "bis zu 90 Prozent" wird für Vorhaben in besonders struktur- und ertragsschwachen Erschließungsgebieten gewährt. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, kommt ein Fördersatz von "bis zu 70 Prozent" zur Anwendung. Vorhaben von Forstbetrieben mit mehr als 1.000 ha Waldfläche in Thüringen erhalten 60 Prozent der o. g. Förderungen.

Bei einer Anteilsfinanzierung liegt es zudem im Ermessen der Bewilligungsstelle, sofern das Budget für die jeweilige Maßnahme nicht ausreicht, für alle die jeweilige Bedingung erfüllenden Vorhaben die Höhe und den Umfang der Förderung zu kürzen. Damit können im Bedarfsfall alle Anträge eines Antragsstichtags unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes bewilligt werden.

Im Fall der Festbetragsfinanzierung besteht hinsichtlich der Höhe und des Umfangs der Förderung kein Ermessen.

In der Ressortzuständigkeit des TMMJV ist kein im Sinne der Fragestellungen relevanter Fördertatbestand aufgetreten.

In Vertretung

Schenk
Staatssekretärin

Anlagen*

Endnote:

Hinweis der Landtagsverwaltung:

- * Anzahl und Umfang der Anlagen lassen die notwendige Prüfung ihrer Veröffentlichungsfähigkeit, insbesondere aufgrund der Vorgabe in § 2 Abs. 8 des Thüringer Datenschutzgesetzes, unter Beachtung des damit verbundenen Aufwands nicht zu. Vorsorglich wird deshalb auf einen Abdruck und eine Veröffentlichung der Anlagen verzichtet. Die Fraktionen, die Parlamentarische Gruppe und die fraktionslosen Abgeordneten erhalten je ein Exemplar der Anlagen über das Abgeordneteninformationssystem.